



Zl. 22-VPA 61.2/12 Gj/GI

Wien, 12. Dezember 2012

An die
Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

**Betr.: Brief/Gegenbrief Mammographie zum 2. Zusatz-
protokoll zum VU-GV**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des 2. ZP zum VU-GV gingen wir, Hauptverband und Bundeskurie niedergelassene Ärzte, davon aus, dass der Programmstart des neuen Nationalen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms (BKFP) Anfang 2013 erfolgen würde. Die Verzögerung des Programmstarts ist nicht auf Umstände zurückzuführen, die in unserer jeweiligen Einflussosphäre liegen.

§ 16 des 2. ZP VU-GV legt in Verbindung mit § 15 das Wirksamwerden bestimmter Regelungen dieses Vertrages fest. § 15 2. ZP VU-GV normiert die Übernahme von Regelungen in die kurativen Gesamtverträge bis zum 31. Dezember 2012.

Zweck dieser Bestimmung ist es, sicherzustellen, dass dieselben Qualitätsstandards für alle Mammographien gelten, egal ob diese kurativ oder im Rahmen des BKFP durchgeführt werden. Weiters sollte das Inkrafttreten der Qualitätskriterien in den kurativen Verträgen gleichzeitig mit dem Programmstart des BKFP erfolgen; ab diesem Zeitpunkt soll auch eine sinnvolle Abgrenzung zwischen kurativer und Vorsorge mammographie ermöglicht werden.

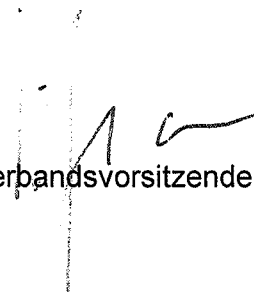
Wir halten daher fest, dass der Hauptverband und die Bundeskurie niedergelassene Ärzte den § 15 2.ZP VU-GV so verstehen, dass die dort genannten Regelungsinhalte

spätestens bis zum definitiven Programmstart zwingend in die kurativen Gesamtverträge zu übernehmen sind. Die Übernahme hat derart zu erfolgen, dass das Inkrafttreten mit dem Programmstart des BKFP zusammenfällt.

Wir bitten Sie, uns zum Zeichen Ihres Einverständnisses ein gegengezeichnetes Exemplar dieses Schreibens zur übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger


Verbandsvorsitzender




Generaldirektor-Stv.

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte


Obmann




Präsident